

Entgeltordnung für das Stadtarchiv Schwelm vom 28.11.2019

Aufgrund des § 41 Absatz 1 i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 28.11.2019 folgende Entgeltordnung für das Stadtarchiv Schwelm beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Stadtarchiv Schwelm.

§ 2 Benutzung und Einsichtnahme

Die Benutzung von Archivgut durch persönliche Einsichtnahme im Benutzerraum des Archivs ist entgeltfrei.

Es besteht kein Anspruch auf Einsichtnahme, wenn Archivgut aus rechtlichen oder konservatorischen Gründen oder infolge unzureichender Erschließung nicht zur Benutzung vorgelegt werden kann.

§ 3 Entgelterhebung

Entgelte werden erhoben:

- für die Herstellung von Reproduktionen einschließlich Fotoarbeiten aus den Beständen des Archivs für gewerbliche und private Zwecke,
- für das Recht der Wiedergabe von Archivgut in Druckerzeugnissen, Film-, Fernseh- und Videoproduktionen sowie in Onlinediensten/Internet,
- für den Versand von Archivmaterialien.

Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Entgeltordnung.

§ 4 Anfertigung von Reproduktionen

Kopien werden grundsätzlich vom Archivpersonal angefertigt.

Portokosten für die postalische Zusendung von Reproduktionen werden zum Entgelt addiert.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden mit Erbringung der Leistung oder mit Erstellung der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Die Rechnungslegung erfolgt durch das Archiv.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.12.2019 in Kraft.